



Bitte ausgefüllt zurücksenden an:

Universitätsstadt Siegen
Arbeitsgruppe 3/2-3 · Steuern
Rathaus Weidenau
Weidenauer Straße 211-213
57076 Siegen

Bitte füllen Sie den Vordruck vollständig aus und kreuzen Sie Zutreffendes im entsprechenden Kästchen an.

Zusätzliche Mitteilungen fügen Sie bitte der Erklärung bei.

Ergänzende Hinweise zum Ausfüllen finden Sie in den nachfolgenden Erläuterungen.

»Erklärung zur Zweitwohnungssteuer«

Angaben zur Person

| | |
|---|--|
| Name, Vorname | Geburtsdatum |
| Nebewohnung in Siegen (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) | Telefon-Nr. (für Rückfragen bitte angeben) |
| SIEGEN | |
| Hauptwohnung gemäß Personalausweis (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) | |
| Diese Nebewohnung habe ich beim Bürgerbüro der Stadt Siegen | |
| am | angemeldet. |

Der Steuerbescheid sowie gegebenenfalls weiterer Schriftwechsel soll an den

- Hauptwohnsitz
 Nebenwohnsitz

erfolgen.

Ausnahmen von der Zweitwohnungssteuer

- Es handelt sich (bei dem Nebenwohnsitz in Siegen) um ein Zimmer im Elternhaus und der Hauptwohnsitz andernorts wird zum Zweck eines Studiums/einer Ausbildung o. ä. geführt (Nachweis: Studienbescheinigung o. ä.)
- Ich bin verheiratet/in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebend, lebe nicht dauernd getrennt **und** habe die Wohnung aus beruflichen Gründen, zum Zwecke des Studiums, der Ausbildung oder Fort- und Weiterbildung inne. Die berufliche oder sonstige Tätigkeit wird nicht überwiegend vom Ort der ehelichen bzw. lebenspartnerschaftlichen Wohnung aus wahrgenommen. (Nachweise: Kopie der Heirats-/Lebenspartnerschaftsurkunde, Bescheinigung des Arbeitgebers, der Universität oder der Einrichtung zur Aus-, Fort- und Weiterbildung)

Es handelt sich um

- eine Wohnung in einem Pflegeheim oder einer sonstigen Einrichtung, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dient. (Nachweis: Bescheinigung der Einrichtung)
- eine Wohnung, die mir von einem freien Träger der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen zur Verfügung gestellt wird. (Nachweis: Bescheinigung der Einrichtung)
- eine Wohnung, die mir von einem Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird und Erziehungszwecken dient. (Nachweis: Bescheinigung der Einrichtung)
- einen Raum/Räume in einem Frauenhaus. (Nachweis: Bescheinigung der Einrichtung)

Wenn eine der oben genannten Ausnahmen auf Sie zutrifft und Sie die entsprechenden Nachweise vorlegen, sind weitere Angaben zur Nebewohnung nicht erforderlich. → weiter auf Seite 2 zur Unterschrift!

Angaben zur Nebenwohnung

- Ich bin Eigentümer/in bzw. Miteigentümer/in.
- Ich bin Mieter/in bzw. Mitmieter/in.
- Ich bin Untermieter/in. Hauptmieter/in ist:
- Ich bin sonstige/r Nutzer/in.
- Die Nebenwohnung wird mir verbilligt überlassen.
- Die Nebenwohnung wird mir unentgeltlich überlassen.

| | | |
|--|---|--|
| Wohnfläche der gesamten Nebenwohnung | Beginn des Mietverhältnisses | Die Nettokaltmiete beträgt je Monat |
| m ² | | Euro |
| In der Miete sind Aufwendungen enthalten für | | |
| <input type="checkbox"/> Möblierung | <input type="checkbox"/> Nebenkosten ohne Heizung | <input type="checkbox"/> Nebenkosten mit Heizung |

Der Steuererklärung ist, sofern ein Mietverhältnis besteht, unbedingt eine Kopie des Mietvertrages beizufügen!

Es sind dort _____ Personen wohnhaft (einschließlich der/des Steuerpflichtigen).

| | |
|---|--|
| Wenn mehr als eine Person in der Nebenwohnung wohnt: | |
| m ² nutze ich individuell (z. B. eigenes Zimmer) | m ² nutze ich gemeinschaftlich (z. B. Küche, Bad) |

Neben mir wohnen noch folgende Personen in der Wohnung

| | |
|---------------|---------------|
| Name, Vorname | Name, Vorname |
| | |
| Name, Vorname | Name, Vorname |
| | |

Nachfolgende Angaben sind nur erforderlich, falls kein Mietverhältnis besteht (z. B. bei Eigentum/unentgeltlicher Nutzung)

| | |
|--|---|
| Baujahr des Hauses, in dem sich die Nebenwohnung befindet: | Das Haus ist umfassend modernisiert worden. Jahr der Modernisierung*: |
| | |

* (d. h. vollständiger Neueinbau von Bad, Heizung, Fenster, Böden, Elektroinstallation)

Wohnlage

- Einfache Wohnlage**
(dichte Bebauung mit Mängeln bei Belichtung und Belüftung; außergewöhnliche Beeinträchtigungen durch Verkehrs- und Gewerbeimmissionen)
- Mittlere Wohnlage**
(Wohngebiete ohne besondere Vor- und Nachteile; normale Verkehrsmissionen, genügend Freiräume bei höherem Verkehrsaufkommen)
- Gute Wohnlage**
(ruhige Lage; aufgelockerte Bebauung; Begrünung an Straßen und/oder Grundstücken; geringe Verkehrsmissionen; gute Besonnung)

Ausstattung

- Einfache Ausstattung**
(z. B. einfachverglaste Fenster, einfache Bodenbeläge, Einzelöfen)
- Mittlere Ausstattung**
(z. B. normale Isolierglasfenster, mittlere Bodenbeläge, Warmwasserzentralheizung)
- Gehobene Ausstattung**
(z. B. dreifachverglaste Fenster, aufwendige Bodenbeläge, großer Balkon, Terrasse)

Sonstige Merkmale

- Unter- oder Kellergeschosswohnung
- Dachgeschosswohnung
- Mehrfamilienhaus
- Aufzug vorhanden

| |
|-------|
| |
| Datum |

| |
|--------------|
| |
| Unterschrift |

Hinweise zur Zweitwohnungssteuererklärung

1. Allgemeines

Gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 10.09.2014 ist jede Person, die in Siegen einen Nebenwohnsitz im Sinne des Meldegesetzes hat, verpflichtet, eine Zweitwohnungssteuererklärung abzugeben. Es entsteht allerdings nicht zwangsläufig für jede Person eine Zweitwohnungssteuerpflicht (siehe Ausnahmen). Die Angaben in der Erklärung dienen der Überprüfung, ob eine steuerpflichtige Zweitwohnung im Sinne der Satzung vorliegt.

Die Zweitwohnungssteuer beträgt 10 % der Bemessungsgrundlage, d.h. der Nettokaltmiete bzw. der ortsüblichen Miete. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben und grundsätzlich zu je einem Viertel zur Quartalsmitte, d.h. 15.02., 15.05., 15.08., 15.11 eines Jahres, fällig.

2. Melderechtliche Bestimmungen

In § 21 Bundesmeldegesetz (BMG) ist geregelt, dass für den Fall, dass ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland hat, eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung ist.

Hauptwohnung ist grundsätzlich die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.

Gemäß § 22 BMG ist die Hauptwohnung von verheirateten / in einer Lebenspartnerschaft lebenden Einwohnern, die nicht dauernd getrennt leben, die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.

Detaillierte Fragen zum Melderecht klären Sie bitte mit der zuständigen Meldebehörde.

Bitte beachten Sie außerdem, dass seit dem 01.11.2015 gemäß § 19 BMG die Mitwirkung des Wohnungsgebers erforderlich ist (schriftliche Einzugsbestätigung bzw. Auszugsbestätigung) und für die Abmeldung eines Nebenwohnsitzes die Meldebehörde des Hauptwohnsitzes zuständig ist.

3. Ausnahmen

Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Ausnahmetatbestände. Personen, die beispielsweise in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, können keine Ausnahme nach § 2 Abs. 6 e) Zweitwohnungssteuersatzung geltend machen.

Geltend gemachte Ausnahmen sind durch Nachweise zu belegen!

Keine Zweitwohnungen sind

- § 2 Abs. 6 a): Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen
- § 2 Abs. 6 b): Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden
- § 2 Abs. 6 c): Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen
- § 2 Abs. 6 d): Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen)
- § 2 Abs. 6 e): Wohnungen, die aus beruflichen Gründen, zum Zwecke des Studiums, der Ausbildung oder Fort- und Weiterbildung von einem/einer nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartner/Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gehalten wird, dessen/deren eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet. Dies gilt nicht, wenn die berufliche oder sonstige Tätigkeit überwiegend vom Ort der ehelichen bzw. lebenspartnerschaftlichen Wohnung aus wahrgenommen wird. Die Voraussetzungen für Geltendmachung dieser Ausnahme sind also berufliche Gründe (Studium, Ausbildung, berufliche Tätigkeit o.ä.) **und** eine eheliche/lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft.
- Zimmer im Elternhaus, wenn der Hauptwohnsitz andernorts aufgrund eines Studiums, einer Ausbildung, eines Bundesfreiwilligendienstes o. ä. geführt wird.

4. Angaben zur Nebenwohnung

Geben Sie bitte zunächst an, welches Rechts- bzw. Nutzungsverhältnis bei Ihnen zutrifft. Sind Sie Eigentümer der Nebenwohnung, wird Ihnen diese verbilligt oder unentgeltlich überlassen, ist als Bemessungsgrundlage die von hier zu ermittelnde ortsübliche Nettokaltmiete anzusetzen. Dafür werden weitere Angaben von Ihnen benötigt (Baujahr des Hauses und eine möglicherweise umfassende Modernisierung, Wohnlage und Ausstattung).

Bitte geben Sie die **Größe der Wohnung** an und ggf. die Größe Ihres Zimmers und der gemeinschaftlich genutzten Flächen, sofern Sie die Wohnung (bzw. das Zimmer) mit mehreren Personen teilen.

Wichtig sind (sofern ein Mietverhältnis besteht) **eine Kopie des Mietvertrages** und die Angabe der **monatlichen Nettokaltmiete**, da diese die Bemessungsgrundlage für die Steuer darstellt. Sollten Sie keine aufgeschlüsselte Nettokaltmiete vereinbart haben, sondern Aufwendungen für Möblierungen und/oder Nebenkosten in einer Pauschalmiete bezahlen, ist dies entsprechend anzugeben und muss aus der Kopie des Mietvertrages hervorgehen. Dann werden von hier aus entsprechend angemessene Kürzungen vorgenommen.